

GR_GERICHTE R 2009 103 vom 9. Februar 2010

GR Gerichte, 2010-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2009_103

FR: GR_GERICHTE R 2009 103 du 9 février 2010

IT: GR_GERICHTE R 2009 103 del 9 febbraio 2010

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer (Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG), welche überdies an die anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung auszurichten haben (Art. 78 Abs. 1 VRG). Der mit der eingereichten Kostennote vom 19. Januar 2010 geltend gemachte Betrag von Fr. 2'643.75 (inkl. MWST) erscheint als angemessen. Der Beschwerdegegnerin steht demgegenüber von Gesetzes wegen keine Parteientschädigung zu, weil sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 295.-- zusammen Fr. 2'795.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Beschwerdeführer haben den Eheleuten ... eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'643.75 (inkl. MWST) zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 30. Juni 2010 abgewiesen (1C_199/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.